

Genehmigung der Annahme kostenfreier Software

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03065

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 16.06.2021 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die Städtische Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte benötigt für die zeitgemäße Beschulung ihrer Schüler*innen Software, die der Bildungseinrichtung durch den Hersteller kostenfrei in Aussicht gestellt wird. Der handelsübliche Marktwert der Software beläuft sich auf über 10.000 Euro brutto. Entsprechend des Leitfadens der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke wird dem Stadtrat dieser Sachverhalt daher zur Genehmigung vorgelegt.

Schule	Softwarehersteller	Software	Lizenzen	Marktpreis
Städtische Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte	Dampsoft	DS-Win-Plus	30	22.596 €

2. Rechtliche Grundlage

Die kostenfreie Überlassung von Nutzungsrechten an Software für Bildungszwecke stellt in der Regel – so auch im vorliegenden Fall – eine Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung für kommunale/ gemeinnützige Zwecke dar und fällt daher in den Anwendungsbereich des Leitfadens der Stadtkämmerei.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.12.2013 ein städtisches Verfahren für die Zustimmung zur Annahme von Spenden und Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor etwaigen Risiken einer Strafbarkeit bzw. von Dienstvergehen installiert („Annahme von Dritt Vorteilen“). Ergänzend hierzu hat die Stadtkämmerei den vorgenannten Leitfaden erarbeitet. Hiernach müssen Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000,00 Euro übersteigt, dem jeweiligen Fachaus-

schuss des Stadtrats durch das Referat, das die Zuwendung erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen zwecks Zustimmung zur Annahme vorgelegt werden (6.4 des Leitfadens). Für die kostenfreie Überlassung von entsprechend wertvollen Nutzungsrechten an Software ist das Referat für Bildung und Sport diesen – grundsätzlich unproblematischen – Weg auch schon gegangen. Der Stadtrat darf der Annahme allerdings nur dann zustimmen, wenn für objektive, unvoreingenommene Beobachter*innen nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Vorliegend sprechen keine Gründe gegen die Annahme, da jenseits des Bezugs der Software für Unterrichtszwecke im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport keine rechtlichen oder tatsächlichen weiteren Beziehungen zu den Softwarefirmen bestehen. Die Software wird auch anderen Bildungseinrichtungen kostenfrei angeboten. Die Tatsache, dass die Bereitstellung von Produkten für Unterrichtszwecke als Nebeneffekt – egal ob käuflich erworben oder unentgeltlich erlangt – es „zwangsläufig“ auch mit sich bringt, dass diese Produkte bei den Schüler*innen bekannt werden (Werbung für das Produkt/Marktbekanntheit – potentielle künftige Kunden), spricht nicht gegen die Annahme, da dies vom Schutzzweck der Korruptionsdelikte und des dienstrechtlichen Verbots der Annahme von Vorteilen nicht umfasst ist.

Der mit der Aktion verbundene Werbeeffekt lässt nach hiesiger Auffassung auch nicht die Schlussfolgerung zu, es handle sich möglicherweise um Sponsoring, wonach nicht der „Spenden“-Leitfaden, sondern die Sponsoringrichtlinien der LHM anwendbar wären.

Der Einsatz des Produkts unterscheidet sich nicht von dem Einsatz sonstiger (auch gekaufter) Produkte im Schulalltag, die ebenfalls zwangsläufig im üblichen Umfang Hinweise auf den Hersteller tragen (z.B. Markenname an Tischen und Stühlen).

3. Pädagogische Notwendigkeit

Zahnarztpraxen arbeiten heutzutage durchgehend mit digitalen Abrechnungssoftwarepaketen, um die Leistungen für ihre Patienten abzurechnen. Um den Schüler*innen der Berufsschule einen optimalen Praxisbezug bieten zu können, ist das Arbeiten mit entsprechenden digitalen Medien somit unabdingbar.

Die Firma Dampsoft hat eine alltagstaugliche und innovative Abrechnungssoftware entwickelt, mit deren Hilfe die wichtigsten zahnmedizinischen Bereiche wie prothetische Versorgungen oder konservierend/chirurgische Behandlungen abrechnungstechnisch abgedeckt werden können. Ein weiterer Vorteil ist die Abrechnung zahnmedizinischer Leistungen von Privatpatienten, die eine Privatliquidation erhalten.

Die Schulung an digitalen Programmen stellt somit einen elementaren Ausbildungsinhalt dar, welcher durch die Software der Firma Dampsoft abgedeckt werden kann.

4. Abstimmung

Gem. Ziff. 6.4.1 des Leitfadens der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke war die Beschlussvorlage mit der Stadtkämmerei und der gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle (POR-P1.01) abzustimmen.

Die Stadtkämmerei hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Die gesamtstädtische Antikorruptionsstelle hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der kostenlosen Annahme der Software DS-Win-Plus der Firma Dampsoft wird für Bildungszwecke im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

Über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS – GL 1**

An RBS – GL 2

An RBS – GL 4

An RBS – Recht

An RBS - IT

z. K.

Am